

Deshalb braucht es die Volksinitiative „HOCHHAUS-STANDORTE MIT VERNUNFT“

Wir verlangen:

- **Kein mit Hochhäusern verbautes Zuger Seeufer!**
- **Keine beliebigen Hochhausstandorte**
- **Ein Leitbild für Hochhäuser (wie in Zürich, Bern und Basel bereits umgesetzt)**



Zug im Jahre 2020?

Initiativ-Komitee:

Martin Spillmann-Parazzini, Susanne Giger Riwar, Erika Weber, Aleksandar Cvetkovic und Carlo Lusser

*) Das Initiativ-Komitee ist befugt, die Initiative zurückzuziehen.

Bitte teilweise oder ganz ausgefüllte Unterschriftenlisten bis spätestens 22. September 2008 zurückzusenden an:

Initiativ-Komitee, c/o Erika Weber Hofstrasse 16a, 6300 Zug

Bankverbindung Zuger Kantonalbank, „HOCHHAUS-Initiative“ Kto. Nr. 77-097.537-02, Clearing-Nr. 787

„HOCHHAUS-STANDORTE MIT VERNUNFT“

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Zug reichen die Unterzeichnenden, in der Stadt Zug Stimmberechtigten, folgendes Volksbegehren ein:

Die Bauordnung der Stadt Zug wird mit folgenden verbindlichen Punkten ergänzt/geändert.

Im Kapitel „Allgemeine Bauvorschriften“ Abschnitt „Generelle Anforderungen“ werden folgende Punkte/§ definiert:

- Hochhäuser:**
- 1 Als Hochhäuser gelten: Gebäude mit einer Gebäudehöhe von über 25 Metern
 - 2 Für Hochhäuser gelten folgende Standortbedingungen: Zwischen den SBB-Geleisen (Linien Zug – Arth-Goldau und Zug – Luzern) und dem Seeufer dürfen keine Hochhäuser erstellt werden. Für die anderen Gebiete erlässt die Stadt Zug ein Hochhausleitbild, welches die Standortschwerpunkte definiert. Bewilligungen für neue Hochhaus-Projekte werden nur im Rahmen dieses Leitbildes erteilt.

Unter Kapitel „Besondere Planungsmittel“ wird folgender Punkt/§ ergänzt:

Hochhausleitbild: Das Hochhausleitbild definiert mögliche Standorte für Hochhäuser. Ausserhalb dieser Standorte werden Hochhäuser nicht bewilligt.

Die Aenderungen sind verbindlich in die Bauordnung zu integrieren, auch für den Fall, dass die Ueberarbeitung der Bauordnung der Stadt Zug abgelehnt wird. Die vorstehenden Aenderungen der Bauordnung treten mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie gelten auch für alle geplanten Bauvorhaben, die noch nicht rechtskräftig bewilligt sind.

Das Initiativbegehren ist handschriftlich zu unterzeichnen. Es darf von den Stimmberechtigten der Stadt Zug nur einmal unterzeichnet werden.

Nr	Name und Vorname	Geb. Dat. Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontr. (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Beginn der Sammelfrist: 28. März 2008

Ende der Sammelfrist: 26. September 2008 *

Initiativ-Komitee:

Martin Spillmann-Parazzini, Susanne Giger Riwar, Erika Weber, Aleksandar Cvetkovic und Carlo Lusser

*) Das Initiativ-Komitee ist befugt, die Initiative zurückzuziehen.

Bitte teilweise oder ganz ausgefüllte Unterschriftenlisten bis spätestens 22. September 2008 zurückzusenden an: Initiativ-Komitee, c/o Erika Weber Hofstrasse 16a, 6300 Zug